



Amtliches MITTEILUNGSBLATT

Gemeinde Albeck, Bez.: Feldkirchen i. K.

Postanschrift: **A-9571 Sirnitz 1**
Telefon: 04279/240
E-Mail: albeck@ktn.gde.at
Internet: www.albeck.at | www.hochrindl.at
Amtliche Mitteilung!



Nr. 2

März 2023

Zugestellt durch Post.at

Liebe GemeindebürgerInnen, liebe Jugend!

Als Bürgermeister der Gemeinde Albeck darf ich Euch über die nachstehend angeführten Themen informieren:

Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher

Gemeindebürgerversammlung

Die Gemeindebürgerversammlung musste aufgrund der Erkrankung des Referenten verschoben werden.

Die Versammlung findet

am Freitag, dem 24. März 2023
um **19.00 Uhr** im Kultursaal in Sirnitz statt.

Folgende Themen werden besprochen:

- Sanierung Wasserversorgungsanlage Sirnitz (Planung, Umsetzung, Finanzierung)
- Umbau Rüsthaus – Kurzinformation über Planung und Umsetzung
- Sanierung Turnsaal – Kurzinformation über Planung und Umsetzung

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher

OSTERFEUER

Informationen zum Verbrennungsverbot - Ausnahmeverordnung

Die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung vom 10. März 2011, LGBl. Nr. 31/2011 in der aktuellen Fassung vom 20. April 2017, LGBl. Nr. 14/2017, beinhaltet nun folgende Brauchtumsfeuer:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober,
4. Georgsfeuer, in der Zeit von 22. April bis 24. April,
5. Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August.
6. Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli

Sämtliche Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) sind der zuständigen Gemeinde spätestens vier Tage vor dem Abbrennen (bis 4. April 2023) schriftlich zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

Die Beschickung des Feuers darf **ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien** erfolgen (zB. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt)

Hinweis:

Zusätzlich zu dieser Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen. Demnach ist gemäß § 15 Abs. 1 für das Verbrennen im Freien **im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich. **Außerhalb des bebauten Gebietes** ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein **Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes** begünstigen.

Förderung Photovoltaikanlagen

Die Gemeinde Albeck fördert die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet, welche nach dem **01.01.2022** fertiggestellt und mittels Baumitteilung bzw. Baubewilligung bewilligt wurden. Die Förderhöhe richtet sich nach Leistung (kWp), d.h. die Förderhöhe beträgt vorerst € 100,-- pro kWp, jedoch maximal für fünf Einheiten insgesamt. Für das Jahr 2023 stehen € 5.000,-- zur Verfügung. Sollte dieser Betrag überschritten werden, wird der Fördersatz pro kWp aliquot gekürzt. Die Antragstellung ist bis **15.04.2023** möglich. Nachträglich eingereichte Förderansuchen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Hauptwohnsitz des Förderwerbers muss in der Gemeinde Albeck begründet sein. Der Förderantrag liegt im Gemeindeamt auf und es ist ein Foto der Förderanlage dem Antrag beizulegen.

Öffnungszeiten Lagerplatz bei der Kläranlage

Die Zufahrt zum Lagerplatz für Baum-, Strauch und Rasenschnitt bei der Kläranlage Sirnitz ist

jeden Freitag von 08.00 bis 10.00 Uhr und
jeden 1. Samstag im Monat von 08.00 bis 10.00 Uhr möglich.

Wir bitten um Beachtung und um Ihre Mithilfe bei der ordnungsgemäßen Trennung.

Vorankündigung – Vortrag Dr. Hofmeister

Am Donnerstag, dem **20.04.2023** findet um **19.00 Uhr** im **Landgasthof „Zum Scheiber“** ein Vortrag von Dr. Hofmeister zum Thema „Lebensmittel statt Nahrungsergänzungsmittel“ statt.

Sammlung Gelber Sack / Gelbe Tonne

Ab 01. Jänner 2023 gehören in den gelben Sack bzw. in die gelbe Tonne alle

- **Leichtverpackungen:**

- Plastikflaschen (PET-Flaschen wie Mineralflaschen bzw. auch andere Kunststoffflaschen wie Wasch- und Putzmittelflaschen sowie Flaschen wie Körperpflegemittel)
- Getränkekartons (Tetra-Pak)
- Joghurtbecher sowie andere Becher
- Schalen und Trays für Obst, Gemüse, Takeaway, usw.
- Folien und Folienverpackungen von Mineralwasserflaschen udgl.
- Verpackung von Schnittkäse, Wurst, Schinken udgl.
- Chipssackerl oder -dosen

- **Metallverpackungen:**

- Verpackungen aus Metall und Aluminium
- Getränke- und Konservendosen
- Tierfutterdosen
- Kronkorken

Mitteilung der FF-Sirnitz



DU.....

- ➔ bist zwischen 10 und 15 Jahre alt?
- ➔ hast Lust auf neue Herausforderungen?

Dann ist die Feuerwehrjugend für dich die beste Wahl !!

Viele neue Freunde, im Team arbeiten und es ist immer was los !!

Melde Dich einfach bei uns:

Jugendbeauftragter OLM Peter Paul Theuermann – 0664 266 85 76

Kommandant ABI Werner Puggl– 0676 35 85 086

GEMEINSAM STARK - FEUERWEHR SIRNITZ

Meldeverpflichtung für Imker

Das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz 2007 sieht für Bienenhalter einige Meldeverpflichtungen vor. Lückenlose Meldungen von Bienenvölkern sind vor allem deshalb wichtig, um im Falle von Bienenseuchen flächendeckend notwendige Maßnahmen treffen zu können. Imker, die mit ihren Bienenvölkern außerhalb des Gemeindegebietes vom Heimbienenstand wandern, müssen den Wanderbienenstand bekannt geben.

Meldeverpflichtung für Heimbienenstände:

Alle Bienenhalter sind verpflichtet, **bis längstens 15. April** ihre Heimbienenstände unter Angabe folgender Daten dem Bürgermeister (Gemeindeamt) zu melden:

- Standort des Bienenstandes (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde)
- Anzahl der Bienenvölker
- Bienenrasse, sofern nicht Bienen der Rasse „Carnica“ gehalten werden

Kennzeichnung von Bienenständen:

Jeder Bienenstand muss gekennzeichnet sein und zwar mit Namen, Anschrift und Telefonnummer des Bienenhalters. So kann im Falle von außergewöhnlichen Umständen (z.B. Auftreten von Bienenkrankheiten) der Bienenhalter umgehend verständigt werden.

Wanderimkerei – was ist zu beachten?

Die Vorschriften hinsichtlich Bienenwanderung betreffen nur jene Imker, die Bienenvölker außerhalb des Gemeindegebietes ihres Heimbienenstandes bringen. Die Bienenwanderung unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.

Wanderbescheinigung:

Für eine Bienenwanderung innerhalb von Kärnten benötigt der Imker eine gültige Wanderbescheinigung.

Die Wanderbescheinigung enthält folgende Informationen:

- Name des Bienenhalters
- Anzahl der Bienenstöcke, mit denen gewandert wird
- Standort der Bienenstöcke zum Zeitpunkt der Seuchenkontrolle
- Hinweis auf nachgewiesene Seuchenfreiheit der Bienenvölker
- Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung
- Angabe der Bienenrasse, falls nicht mit Bienen der Rasse „Carnica“ gewandert wird

Die Untersuchung nach dem Bienenseuchengesetz erfolgt durch Sachverständige. Deren Kontaktdaten können in den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften erfragt werden.

Wer erteilt die Wanderbescheinigung?

Die Wanderbescheinigung wird von den dazu ermächtigten Stellen erteilt. Das sind der Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf und der Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imkerei in Kärnten, Siegeldorf 38, 9431 St. Stefan im Lavanttal.

Aufforderung zur Wildbachräumung

Aufgrund der Schneefälle und starken Stürme in den Wintermonaten und dadurch entstandenen Schäden wie Schneebruch und Windwürfe muss die Gemeinde auf die gesetzlichen Verpflichtungen der Eigentümer von Grundstücken im Bereich von „Wildbächen“ nach dem Kärntner Landes-Forstgesetz hinweisen:

Grundsätzlich ist jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an einen Wildbach angrenzt oder durch dieses Grundstück ein Wildbach fließt, zur Räumung der im Bachbett sowie Hochwasserabflussbereich vorhandenen und den Wasserverlauf hemmenden Gegenständen wie Baumstämme, Äste, Wurzelstöcke, den Wasserlauf gefährdender Bewuchs usw., verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der jeweilige Wildbach bereits durch Schutzbauten verbaut wurde oder nicht und erstreckt sich somit auf sämtliche Wildbäche.

Es ergeht an sämtliche Grundeigentümer, welche mit ihrem Grundstück an Wildbäche angrenzen das dringende Ersuchen, die Uferbereiche und das Bachbett nach der Schneeschmelze von abflussbehindernden Ablagerungen zu befreien!

In Anbetracht der immer stärker werdenden Niederschlagsereignisse mit den anfallenden enormen Abflussmengen ist dies eine wichtige Maßnahme, um Vorkehrungen für die Sicherheit und den Hochwasserschutz zu treffen und bei allfälligen Starkregenereignissen im kommenden Frühjahr/Sommer ein schadloser Abfluss der Wassermenge nicht gefährdet ist.

Die Gemeinde Albeck bedankt sich für die rasche und verlässliche Erledigung.

Hundefriseur in Deutsch Griffen



Gerne nehmen wir
jetzt schon Termine
entgegen.

Sylvia Sabitzer
0664/19 28 478



EINLADUNG

zum



OSTERMARKT

am Samstag, dem 01. April 2023

von 9.00 – 13.00 Uhr

vor dem SPAR Markt in Sirnitz.



Es erwartet Euch:

- Osterschätzspiel
- 10.00 Uhr Osternestsuche für Kinder bis 10 Jahre
- Quiz für Kinder
- Kinderprogramm



Bitte um Bestellung der Osternester bis 30.03. im SPAR-Markt

Für Speisen und Getränke ist gesorgt!

Beim Landgasthof „Zum Scheiber“
gibt es eine „Ostersuppe“.



Auf Euer zahlreiches Kommen freuen sich

*SPAR-Markt, Trachtenfrauen Sirnitz, Familie Michenthaler,
Landgasthof „Zum Scheiber“ und alle Aussteller*

Kärntner Handwerksladen

Sabine Moser – Tel. 0664/518 99 05

Osterangebote für Dirnd'l und Bua

10% Osterrabatt auf jeden Einkauf



BETRIEBSURLAUB
18.03.-31.03.2023

JUHU wir haben Urlaub!

Landgasthof zum

Scheiber

FHF Restaurant Betriebs GmbH
St. Leonhardstr.2, 9571 Sirnitz
info@landgasthof-scheiber.at
Tel.: 0043 4279 217

**Danke für Eure Treue. Wir freuen uns
mit Euch wieder in Richtung Sommer
starten zu dürfen**

ÖFFNUNGSZEITEN BETRIEBE SIRNITZ

SCHLOSS ALBECK: DO.-SO. AB 11 UHR

SPARMARKT: MO.-SO. AB 07.30 UHR